



## 1/14.1

## Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Heilbronn

vom 6. April 1984

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 19. April 1984

Aufgrund von §§ 24 und 58 Absatz 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde verordnet:

### Inhalt

Α	nlage	. 3
	§ 6 Inkrafttreten	2
	§ 5 Befreiungen	2
	§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen	2
	§ 3 Zulässige Handlungen	2
	§ 2 Verbote	2
	§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck	1

# § 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.





Seite 2 von 3

VERORDNUNG DES BÜRGERMEISTERAMTS HEILBRONN

(3) Die Lagen der Naturdenkmale sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 20 000 und in 6 Lageplänen im Maßstab 1: 500 mit einer durchgezogenen schwarzen Linie eingetragen. Der geschützte Bereich der flächenhaften Naturdenkmale und die geschützte Umgebung der Naturgebilde sind in den Lageplänen gerastert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Anlage und Karten wird beim Bürgermeisteramt Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde \*) in Heilbronn zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

### § 2 Verbote

Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbilds.

### § 3 Zulässige Handlungen

#### § 2 gilt nicht

- 1. für die ordnungsmäßige Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist;
- 2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
- 3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

# § 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage.

## § 5 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Mai 1984 in Kraft.

<sup>\*)</sup> Die Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde werden vom Amt für öffentliche Ordnung wahrgenommen.



## HIN Heilbronn

## Anlage zur Verordnung des Bürgermeisteramts vom 6. April 1984

	Schutzgegenstand			Schutzzweck	Beschränkungen   der bisherigen	Schutz- und   Pflegemaßnahmen
Naturdenkmal (Anzahl) (Art) (Name)		   (Gemeinde/Ortsteil)   (Flurstück-Nr.)   (Karte/Lageplan)	geschützte Umgebung   (Bezeichnung)   (Flurstück-Nr.   (Karte/Lageplan)		_  Nutzung	
1	1 Baumreihe Sommerlinden und Eichen auf dem Wartberg	Heilbronn, Flurstück- Nr. 11894/1 Flurkarte- Nr. 6312, 6212, 6213 Südwesttrauf des Wart- bergwalds	   Kronenbereich mit   Grünstreifen vor   den Waldabteilun-   gen II 4 und II 5	Erhaltung mar-   kanter Băume 	Nur abgängige Bäume dürfen entfernt werden	Ausbessern etwaiger Lücken durch Neupflan- zungen von Linden
2	1 Ulme "Mattesulme"	Heilbronn, Waldabtei- lung IV 7 "Alte Schieß- bahnen", Flurkarte-Nr. 6014, östlich des Feldwegs 112/2	Kronenbereich,   Waldabteilung IV 7   Flurkarte-Nr. 6014 	Erhaltung   seltener   Bäume		Entfernung bedrän- gender Nachbarbäume
3	1 Eiche (Stieleiche) "Kepplereiche"	Heilbronn, Waldabtei- lung IV 18, Saubuckel, Flurkarte-Nr. 5913 auf etwas erhöhtem Platz am Ostrand der Köpferanlage	Kronenbereich, Waldabteilung IV 18, Saubuckel, Flurkarte-Nr. 5913	Erhaltung   seltener   Bäume 		
4	4 Ulmen auf der Cäcilien- wiese	Heilbronn, Flurstück- Nr. 5691, Flurkarte- Nr. 5912 und 6012, östlich der Cäcilien- brunnenstraße	Kronenbereich, Flurstück-Nr. 5691, Flurkarte-Nr. 5912 und 6012	Erhaltung na- turgeschicht- lich bedeut- samer und sel- tener Bäume		
5	2 Bäume (1 Bergulme 1 Bergahorn)	Heilbronn, Gymnasiumstraße 29, Flurkarte-Nr. 6111, Garten hinter Gebäude Nr. 29	Kronenbereich, Gymnasiumstraße 29, Flurkarte-Nr. 6111	Erhaltung   alter Bäume   im Stadtinnern		
6	1 Hohlweg mit Böschung "Waldhohle"	HN-Neckargartach, Weg Flurstück-Nr. 2928 Flurkarte-Nr. 6409, Endstück der Bibera- cher Straße	   Weg Flurstück-   Nr. 2928,   Flurkarte-Nr. 6409 	Erhaltung des   Pflanzen-   biotops und   Tierbiotops	         	Ergänzung vergraster   Böschungsteile durch   Pflanzung zusätzlicher   Sträucher